



Verbandstag des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz
am 20. Juni 2010 in Bad Dürkheim

A N T R A G 2 - Satzungsänderung

Ergänzung und Änderung der BVRP-Satzung § 2 Zweck, Aufgaben und
Gemeinnützigkeit

Neufassung, bzw. Ergänzung § 2, Absatz 3 der BVRP-Satzung

§ 2, Absatz 3 – erster Satz ohne Änderung

Der BVRP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

zweiter Satz entfällt

§ 2, neuer Absatz 4

Pauschale Vergütungen für Arbeits-und Zeitaufwand

Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits-und Zeitaufwand ist zulässig.

Das Präsidium kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

Begründung:

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements hat zu einer Ergänzung des § 3 EStG geführt. Dort wird in Nr. 26a geregelt, dass auch Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten für gemeinnützige Körperschaften bis zu einer Höhe von 500,--€ jährlich steuerfrei sind

Die Anwendung der Nr. 26a steht allerdings dann im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit, wenn in der Vereinssatzung Zahlungen an Vorstände nicht ausdrücklich geregelt sind.

Zur Klarstellung wurde vom Bundesministerium der Finanzen am 14.10.2009 ein abschließendes so genanntes „Anwendungsschreiben“ verfasst und im Bundessteuerblatt Teil I, Seite 1318 veröffentlicht. Darin sind die Gemeinnützigkeitsrechtlichen Folgerungen aus der Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG: Zahlung an Mitglieder des Vorstandes“ festgehalten.

Nach dem BGB hat ein Vorstandsmitglied zwar Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27.670 BGB), aber die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies auch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Die regelmäßig in den Satzungen erhaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Das Anwendungsschreiben regelt deshalb, dass in dem Zeitraum vor dem Schreiben bereits gezahlte Tätigkeitsvergütungen ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in der Satzung dann nicht gemeinnützigkeitsschädlich sind, wenn

1. die Zahlung nicht unangemessen hoch gewesen ist (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO)
2. die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.1010 eine Satzungsänderung beschließt, die Tätigkeitsvergütungen zulässt

Das Präsidium des BVRP hat auf seiner Sitzung am 19. April 2010 beschlossen, dem ordentlichen Verbandstag des BVRP einen mit dem rheinland-pfälzischen Finanzministerium abgestimmten Formulierungsvorschlag als Antrag für eine Satzungsänderung vorzulegen.

§ 2, Absatz 4 wird 5

§ 2, Absatz 5 wird 6